

Stellungnahme des Amtes für Verkehr anlässlich des Beschlusses zur Parksituation Gerberstraße/Grabenkamp in Brackwede (Antrag der CDU-Fraktion vom 07.06.2021, BVBw vom 17.06.2021, TOP 6.7):

Die Verwaltung wird gebeten, zu prüfen, ob in der Gerberstraße "Parken nur mit Anwohnerparkausweisen" möglich ist und Halteverbote gegenüber Hofeinfahrten angeordnet werden können.

*Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) bietet leider keine generelle Möglichkeit, Anwohnern einer Straße das exklusive Recht des Parkens in ihrer Straße einzuräumen oder aber Bewohnern eines Gebietes das Parken in der Nachbarstraße zu verbieten. Lediglich die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten ist nach der StVO in städtischen Quartieren mit erheblichem Parkraumangel möglich. Die Anordnung ist nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und aufgrund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden. Städtische Quartiere in diesem Sinne sind zum Beispiel das "Hufeisen" in der Innenstadt, wo Ansprüche auf Fremdparken mit denen der Bewohner konkurrieren. Wohnstraßen, wie etwa die Gerberstraße erfüllen diese Voraussetzungen nicht.*

*In der Gerberstraße ist das Parken gegenüber von Grundstückszufahrten zunächst nicht grundsätzlich verboten. Die Straße ist circa 5,50 m breit und deshalb keine schmale Straße im Sinne der StVO. Grundsätzlich müsste es deshalb bei korrektem Parken immer möglich sein, eine Grundstückszufahrt zu verlassen oder in diese einzufahren. Eine pauschale Haltverbotsbeschilderung ist daher nicht zulässig.*